



HAVIXBECK

A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,-- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

38. Jahrgang	Ausgegeben am 21.12.2012	Nummer 11
--------------	--------------------------	-----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
35	Straßenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung in der Neufassung vom 06.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 der Gemeinde Havixbeck vom 06.12.2012 (S. 86-89)	93-94
36	Bekanntmachung über die Verlegung der Wochenmärkte in der Gemeinde Havixbeck im Jahr 2013	95
37	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Langenhorst – Temming	96-97
38	Bekanntmachung zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen zum Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften	98-99
39	Bekanntmachung für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	100-103
40	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	104-107

41	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 21.12.2012	108-109
42	Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 21.12.2012	110-118
43	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck vom 21.12.2012	119-121
44	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.2012	122-123

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Als Anlage zur Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung in der Neufassung vom 06.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 der Gemeinde Havixbeck vom 06.12.2012 (S. 86-89), wird dazugehöriges Straßenverzeichnis hiermit ebenfalls öffentlich bekannt gemacht:

Straßenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung

Straßenname	Straßenname
Altenberger Straße	Ignatiusstraße
Alter Sportplatz	Im Eichengrund
Althoffsweg	Im Flothfeld
Am Edelkamp	Im Winkel
Am Habichtsbach	
Am Schlautbach	Johannesstraße
Am Stiftsgraben	Josef-Heydt-Straße
Am Stopfer	
Am Weiher	Kardinal-v.-Hartmann-Straße
Am Zitterbach	Kiebitzheide
Amselweg	Kiebitzweg
An der Aa	Kirchplatz
An der Feuerwache	Kleibrink
An der Schluse	Kolpingstraße
Antoniusweg	Krummer Timpen
Auf dem Blick	
Auf dem Stift	Lütke Feld
Auf der Wenge	
	Masbecker Heideweg
Baumbergstraße	Meisenstraße
Beekenkamp	Mergelkamp
Bellegarde-Platz	Michaelstraße
Bergstraße	Münsterstraße
Bestensee-Platz	
Billerbecker Straße	Oststraße
Blickallee	
	Pater-Hardt-Straße
Danziger Platz	Pfarrstiege
Dionysiusstraße	Pferdekampsheide
Dirkes Allee	Pieperfeldweg
Drosteweg	Potthoff
Elsternweg	Rabertsweg
	Reiwickstiege
Fasanenring	Roxeler Straße
Finkenstraße	
Freiherr-v.-Twickel-Straße	Schlesierstraße
	Schulstraße
Gartenstraße	Schulten Kamp
Gennerich 2-9,15,17,42,44	Schützenstraße
Gennericher Straße	Sentrupskamp

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Gennericher Weg		St. Georg-Straße
Geschwister-Scholl-Straße		Stapeler Straße
Grüner Weg		Südostring
		Südstraße
Habichtstraße		
Haferlandweg		Teltheide
Hangwerfeld		
Hangwerweg		Von-Galen-Ring
Hauptstraße		
Heilmanns Kamp		Westring
Herkentruper Straße		Willi-Richter-Platz
Hohenholter Straße (1 - 23)		
		Zur Aabrücke

Bekanntmachungsanordnung

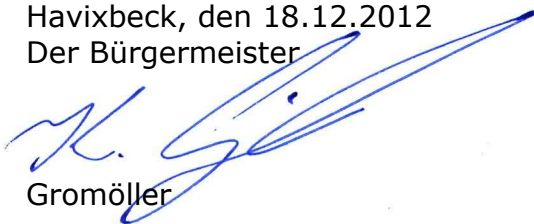
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
 - (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 18.12.2012

Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung über die Wochenmärkte der Gemeinde Havixbeck, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck am 03. Juli 1996, Seite 52 bis 59, wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gemacht:

2013

- **Der Wochenmarkt am Freitag, 29. März 2013 (*Karfreitag*), wird auf den Donnerstag, 28. März 2013 (*Gründonnerstag*), vorverlegt.**

- **Der Wochenmarkt am Freitag, 12. Juli 2013, wird von der Hauptstraße zur Altenberger Straße (*zwischen Hotel Beumer-Bolz und der Rosen-Apotheke*) verlegt. Anlass dieser Verlegung ist die gleichzeitig stattfindende Havixbecker Kirmes.**

- **Der Wochenmarkt am Freitag, 01. November 2013 (*Allerheiligen*) wird auf den Donnerstag, 31. Oktober 2013 vorverlegt.**

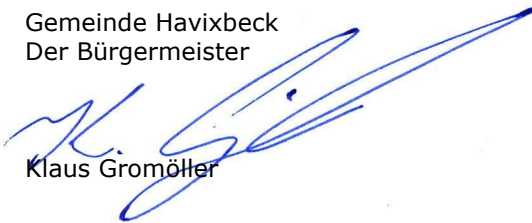
- **Der Wochenmarkt am Dienstag, 24. Dezember 2013 (*Heiligabend*), wird auf den Montag, 23. Dezember 2013, vorverlegt.**

- **Der Wochenmarkt am Dienstag, 31. Dezember 2013 (*Silvester*), wird auf den Montag 30. Dezember 2013, vorverlegt.**

Der Wochenmarkt ist jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Havixbeck, 12. Dezember 2012

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 13.12.2012
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Flurbereinigung Langenhorst - Temming
Az.: -23 03 1 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 19.12.2003 wurde das Flurbereinigungsverfahren Langenhorst - Temming angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 06.12.2005, dem 2. Änderungsbeschluss vom 14.10.2008, dem 3. Änderungsbeschluss vom 14. 11. 2008, dem 4. Änderungsbeschluss vom 13. 03. 2009, dem 5. Änderungsbeschluss vom 24. 06. 2009, dem 6. Änderungsbeschluss vom 09. 09. 2009, dem 7. Änderungsbeschluss vom 22. 04. 2010 und dem 8. Änderungsbeschluss vom 10. 09. 2012 wurden die Grundstücke:

Stadt Billerbeck

Gemarkung Billerbeck - Kirchspiel

Flur 15 Flurstücke: 27, 29, und 109

Gemarkung Beerlage

Flur 9 Flurstück 86

Flur 12 Flurstück 105 und 151

Flur 17 Flurstück 283

Flur 33 Flurstücke 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59

Gemeinde Havixbeck

Gemarkung Havixbeck

Flur 6 Flurstücke 19 und 198

Flur 7 Flurstücke: 2, 5, 10, 11 und 59

Flur 30 Flurstück 120

Amtsblatt der Gemeinde HavixbeckStadt Greven

Gemarkung Gimbte

Flur 8 Flurstück 133

zum Flurbereinigungsverfahren Langenhorst - Temming zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Münster
- Dez. 33 - Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Buskühl

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Das Bürgerbüro informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Gemeinde Havixbeck unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger über ihre Widerspruchsrechte bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskunft:

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zu Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Havixbeck informiert der Bürgerservice – Meldewesen- über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Havixbeck nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

Auskünfte über die Wahlberechtigung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgesehenen Monaten. Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Besonderheit: Internetauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 34 Abs. 1a MG NRW einfache Melderegisterauskünfte auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man widersprechen.

Einwilligungserfordernis

In den nachstehend ausgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von den Bürgerdiensten nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.

Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Wehrrechtsänderungsgesetz 2011

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften zum 1. Juli 2011 übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitigkeiten jährlich bis zum 31. März des Jahres Daten zur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung zum Zwecke der Musterung und der Wehr- und Zivildienstüberwachung ist mit dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes (Wehr-RÄndG) ausgesetzt; sie lebt im Spannungs- und Verteidigungsfall wieder auf.

Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Havixbeck eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligung werden bei der Gemeinde Havixbeck, Bürgerservice, Willi – Richter – Platz 1 in 48329 Havixbeck, entgegengenommen.

Havixbeck, 17.12.2012

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 beschlossen, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung auszulegen.

Um die differenzierten Nutzungsvorstellungen für die künftige Nutzung des Geländes des Stiftes Tilbeck auch im Hinblick auf ihre regionalplanerischen Auswirkungen verbindlich zu regeln, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Stiftes Tilbeck von „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Krankenhaus“ in „Sonstiges Sondergebiet Stift Tilbeck mit der Zweckbestimmung „Unterbringung von Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie diesen funktional zugeordneten Nutzungen“ erforderlich.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und einschließlich Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 02.01.2013 bis zum 02.02.2013 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck – Zimmer 111 (1. OG) – Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags bis mittwochs	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr – 12.00Uhr.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist weitere umweltbezogene Stellungnahme verfügbar:

Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 04.09.2012.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung einschl. Umweltbericht befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter folgender Adresse:

www.havixbeck.de auf der Startseite im unteren Teil der Seite aktuelle Bauleitplanverfahren anklicken.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 19.12.2012
Der Bürgermeister
Im Auftrag



M. Böse









Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Anlage zur Bekanntmachung für die Auslegung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

DARSTELLUNGEN

	Geltungsbereiche der 27. Änderung
	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“
	Sonstiges Sondergebiet „Stift Tilbeck“
	Grünfläche
	Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“
	Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Wald

ERLÄUTERUNGEN



Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ in „Sonstiges Sondergebiet - Stift Tilbeck“ Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet „Stift Tilbeck“ dient der Unterbringung von Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung, diesen funktional zugeordneten Nutzungen sowie in untergeordneten Teilen des Betriebsgeländes dem Wohnen für Pflegepersonal.

SO 1

Allgemein zulässig sind:

- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

SO 2

Allgemein zulässig sind:

- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen der Bildung für Menschen mit Behinderung
- Bildungseinrichtungen, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen (Fortbildungsakademie für Lehrpersonal)
- Schule, sofern diese dem Betrieb der o.g. Fortbildungsakademie dient und für diese erforderlich ist
- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise kann zugelassen werden:

- Einzelhandel zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm mit folgenden gem. „Havixbecker Liste“ nahversorgungsrelevanten Sortimenten (ohne Tierfutter)
 - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.11.1, 52.2)
 - kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1)
 - Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (WZ-Nr. 52.33.2)
- Einzelhandel, der dem Verkauf der in Behindertenwerkstätten produzierten Produkte dienen, mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm.
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen
- Sonstige Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen und für diese erforderlich sind.

SO 3

Allgemein zulässig sind:

- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tilbeck zugeordneten Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Landwirtschaftliche Nutzungen
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

SO 4

Allgemein zulässig sind:

- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Mitarbeiter der vor Ort ansässigen Pflegeeinrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der vor Ort ansässigen Einrichtungen

SO 5

Allgemein zulässig sind:

- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für erweiterten Personenkreis (Eltern von Kindern in der Einrichtung, Familien mit behinderten Angehörigen), sofern die Bindung an Stift Tilbeck öff. rechtl. gesichert ist.
- Wohnungen für Mitarbeiter der vor Ort ansässigen Pflegeeinrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der vor Ort ansässigen Einrichtungen



Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“.



Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“.



Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ in „Fläche für die Landwirtschaft“.



Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ in „Fläche für Wald“.


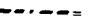


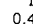
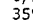


Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

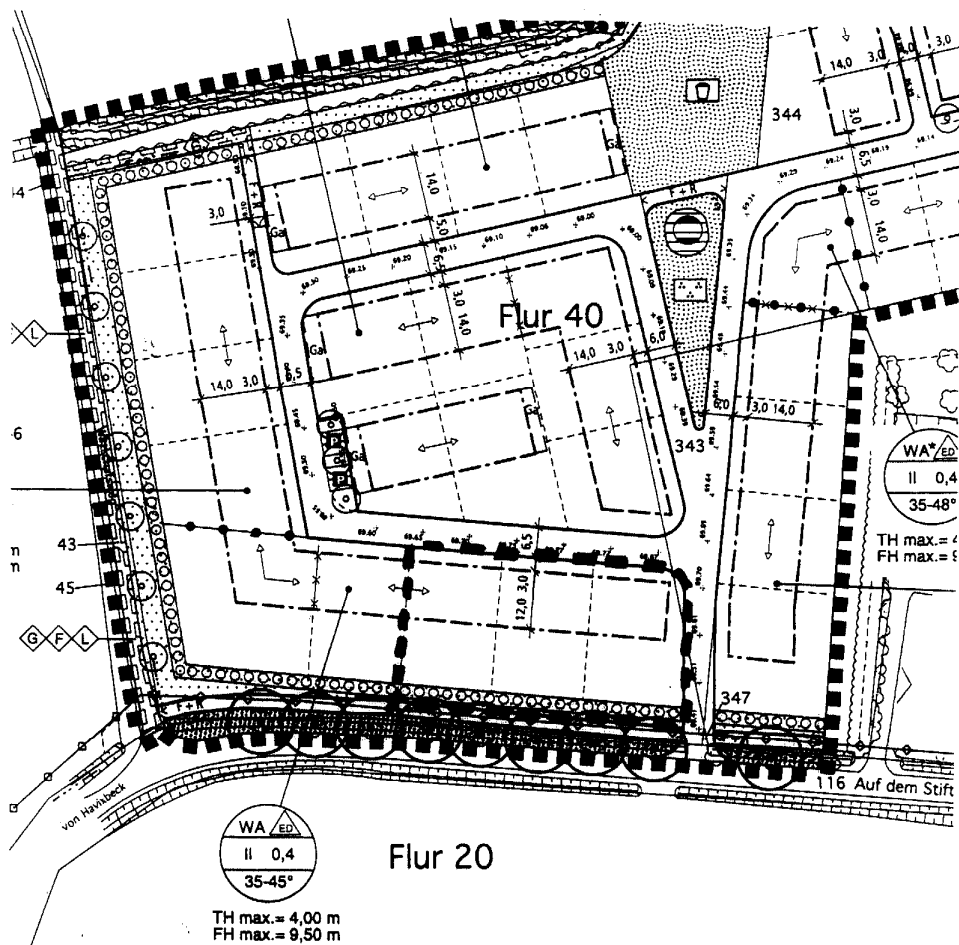
Bekanntmachung

Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 20.12.2012 die Aufstellung eines Planes zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Das Änderungsgebiet ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

Zeichenerklärung

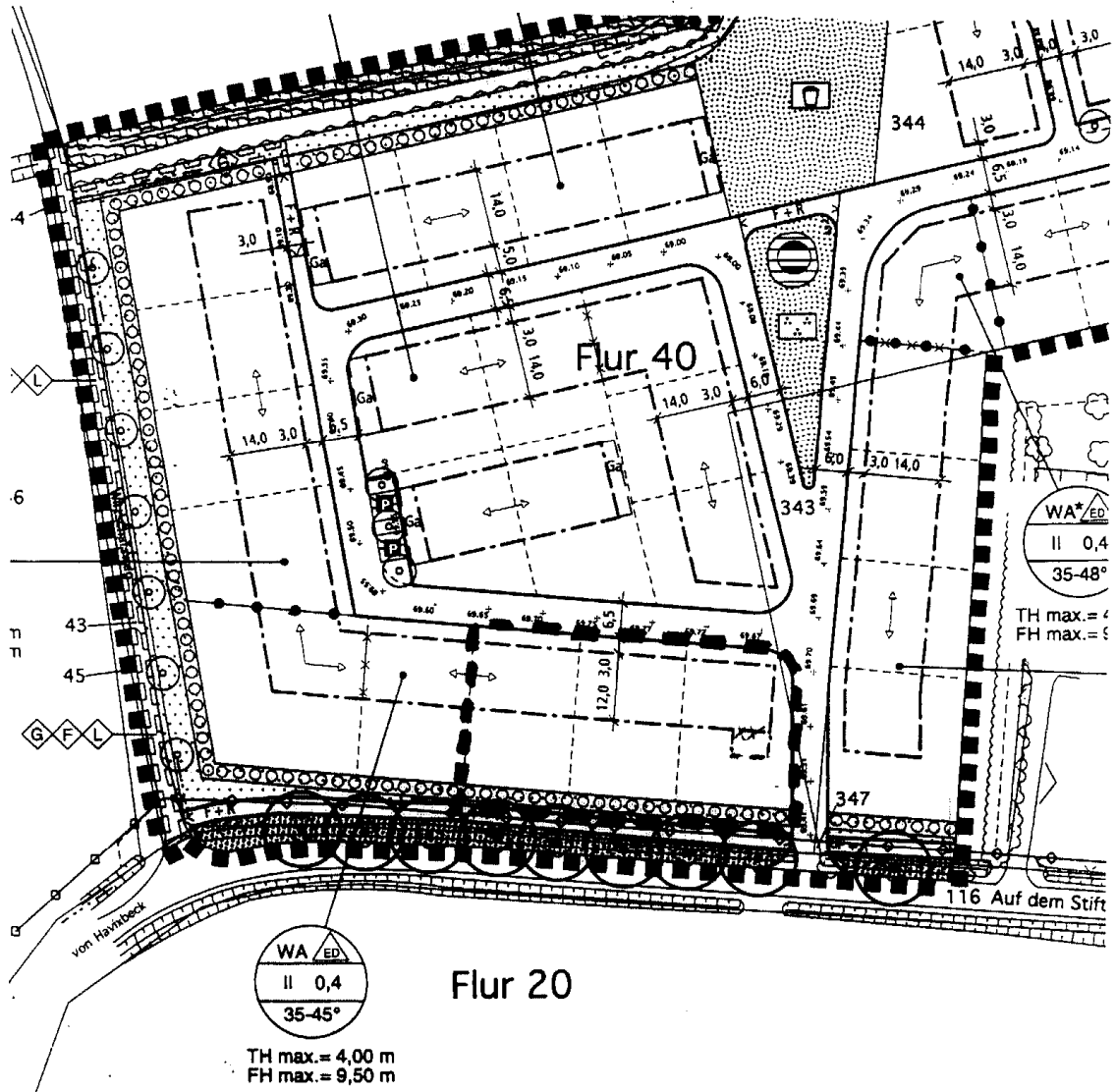
	=	Grenze des Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“
	=	Baugrenze
	=	Allgemeines Wohngebiet
	=	Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	=	Zahl der Vollgeschosse höchstens
	=	Grundflächenzahl
	=	Dachneigung
	=	Firstrichtung



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 20.12.2012 die nachfolgend abgedruckte 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“ gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

- Zeichenerklärung**
- ■ ■ ■ = Grenze des Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“
 - - - - = Baugrenze
 - WA = Allgemeines Wohngebiet
 - ED = Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - II = Zahl der Vollgeschosse höchstens
 - 0,4 = Grundflächenzahl
 - 35°-45° = Dachneigung
 - ↔ = Firstrichtung



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 685) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 6. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Mönkebrei“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 21.12.2012
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 21.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW. S. 474) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck vom 16.12.2010

hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 20.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 6.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 11 vom 22.11.2011), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Havixbeck richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfälle und Papier.

Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

a) 60 l Restmüll	120,00 €
b) 80 l Restmüll	138,72 €
c) 120 l Restmüll	176,16 €
d) 240 l Restmüll	288,48 €
e) 1.100 l Restmüll	2.123,04 €
f) 120 l Biomüll ohne Filter	92,40 €
g) 120 l Biomüll mit Filter	98,16 €
h) 240 l Biomüll ohne Filter	154,80 €
i) 240 l Biomüll mit Filter	160,68 €
j) 240 l Papiermüll	20,64 €

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Die vorstehenden Benutzungsgebühren können halbiert werden, wenn einem Antrag auf gemeinsame Bereitstellung i.S.d. § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck entsprochen worden ist.

§ 2

1. Die Gebühr für den Erwerb eines Bioabfallsackes beträgt 2 Euro/Stück.
Die Gebühr für den Erwerb eines Restmüllsackes beträgt 3 Euro/Stück.
2. Die Gebühr für den Austausch von einem vorhandenen Abfallgefäß gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) beträgt 12,78 Euro.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck tritt am **01.01.2013** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 21.12.2012

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck
vom 21.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren sowie Kostenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2**Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe**

- (1) Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW), für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW), sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW), wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

(2) Kleineinleiterabgabe

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gemeinde Havixbeck erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Liegen keine verwertbaren Angaben über Vorjahre vor (z.B. bei Erstbezug, unterjährigem Mieterwechsel etc.) wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
Sofern keine gesonderte Messung erfolgt und keine verwertbaren Angaben für eine Schätzung vorliegen wird bei der Gebührenberechnung eine durchschnittliche Schmutzwassermenge von 40 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2013 je m³ Schmutzwasser jährlich 1,80 €.
Die Benutzungsgebühr beträgt vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 je m³ Schmutzwasser jährlich 1,77 €.

Eine Ermäßigung in Höhe von 0,10 € je m³ Schmutzwasser wird für Grundstücke gewährt, die an eine öffentliche Druckrohrleitung angeschlossen sind und die unentgeltlich elektrischen Strom für den Betrieb der Abwasserpumpe bereitstellen.

- (7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 6 um 50 %. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 7 der Entwässerungssatzung).

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (8) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31.12. des Veranlagungsjahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (9) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro pro Jahr.

§ 5**Niederschlagswassergebühren**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine sowie – soweit ein sickerfähiger Unterbau vorhanden ist - Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decken).
- (3) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser), reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (4) Im Fall des ordnungsgemäßen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Schachtversickerung) oder zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z.B. Rückhaltebecken), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt.
- (5) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für ein Grundstück während eines Jahres, so wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Gebühr erhoben. Dieses gilt ebenfalls bei Änderungen der gebührenrelevanten Flächen, die der Gemeinde anzuzeigen sind.
- (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01. Januar 2013 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,33 €.

§ 6

Mitwirkungspflichten

- (1) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Hierzu hat er insbesondere zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 8

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung
- des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zähler-einrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwasser-gebühr in Höhe von 1/4 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswasser-gebühr in Höhe von 1/4 der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistung ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

§ 11

Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücks- und Hausanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 12

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 13

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 15

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 16

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 17**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 3 und 4 rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, soweit sie die Erhebung von Schmutzwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 3 und 4 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009.

Bekanntmachungsanordnung

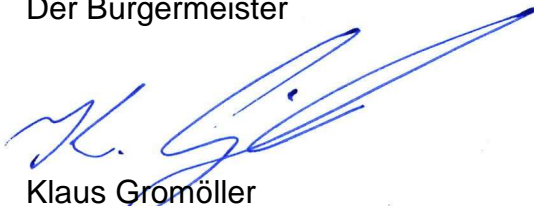
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
 - (j) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - (k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- oder
- (l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 21.12.2012

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck vom 21.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck vom 09.12.2004, zul. geändert durch Satzung vom 13.07.2005 (Abl. Gem. Havixbeck S. 68 f.) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Grabstättengebühr/Bestattungsgebühr

A. Grabstättengebühr für Reihengräber

Die Grabstättengebühr für Reihengräber wird als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlage einschließlich der Friedhofshalle erhoben . Sie beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. für ein Reihengrab für Tot- und Fehlgeburten sowie Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 355 € |
| 2. für ein Reihengrab für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.013 € |
| 3. für ein Wiesengrab.. (Ruhezeit 25 Jahre)..... | 1.190 € |
| 4. für ein Urnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 547 € |
| 5. für ein Grab in einem anonymen Urnengrabfeld (Ruhezeit 25 Jahre) | 659 € |
| 6. für eine Grabstelle innerhalb eines Aschestreifendes (Ruhezeit 25 Jahre) | 547 € |
| 7. für ein Wiesenurnenreihengrab | 659 € |

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

B. Grabstättengebühr für Wahlgrabstätten

Die Grabstättengebühr für Wahlgrabstätten wird als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlage einschließlich der Friedhofshalle und für die Vorteile der Erneuerung und Verlängerung von Nutzungsrechten sowie die Wählbarkeit von Grabstätten erhoben. Sie ist für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte insgesamt fällig, auch wenn nur eine Grabstelle in Anspruch genommen wird. Sie beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. je Grabstelle in Wahlgräbern (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.113,25 € |
| 2. je Urnenwahlgrabstätte für 4 Grabstellen (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.700,90 € |
| 3. je Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen (Ruhezeit 25 Jahre)..... | 824,90 € |
| 4. jede spätere Beisetzung in der Wahlgrabstätte oder der Urnenwahlgrabstätte bestimmt eine neue Ruhefrist. Dabei ist für den Zeitraum zwischen der neuen und der zuvor entstandenen Ruhefrist eine Ausgleichsgebühr zu entrichten, und zwar | |
| bei Wahlgräbern pro Grabstelle und Jahr | 44,53 € |
| pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr für 4 Grabstellen | 68,04 € |
| pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr für 2 Grabstellen..... |33,00 € |
| 5. die Grabstättengebühr für Wahlgräber wird in voller Höhe für die Erneuerung der Nutzungsrechte berechnet. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt die Grabstättengebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 44,53 € in Wahlgräbern, 68,04 € pro Jahr für die Urnenwahlgrabstätte für 4 Stellen und 33 € pro Jahr für die Urnenwahlgrabstätte für 2 Stellen. | |

C. Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für die Beisetzung

- | | |
|--|-------|
| a) im Wahlgrab/im Reihengrab | 536 € |
| b) im Kindergrab | 298 € |
| c) im Urnengrab | 149 € |
| d) im Urnengrab in einem Aschegrabfeld | 149 € |
| e) auf einem Aschestreufeld | 40 € |

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung Havixbeck tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jah-


res seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 21.12.2012



Klaus Gromöller
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord- rhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände

vom 21.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 29.09.1992 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 13 vom 01.10.1992, S. 58-61), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 19.12.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 11 vom 22.12.2011, Seiten 78 – 79) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der jährliche Gebührensatz für das Kalenderjahr 2012 beträgt:

- | | | |
|------|---|------------|
| I. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„IV Havixbeck-Roxel“ | 7,60 Euro |
| II. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Münsterische Aa Oberlauf“ | 8,96 Euro |
| III. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Stever“ | 10,74 Euro |

Die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden bei der Berechnung mit dem Faktor 4 multipliziert.

- | | | |
|-----|---|------------|
| IV. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Steinfurter Aa“ | 0,00 Euro“ |
|-----|---|------------|

Amtsblatt der Gemeinde HavixbeckArtikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 21.12.2012

Der Bürgermeister



Gromöller